



BESTEuerung VON EINNAHMEN AUS EHRENAMTLICHER TÄTIGKEIT: GRUPPENPROPHYLAXE

Prof. Dr. Bischoff klärt auf

Sie sind als Zahnarzt ehrenamtlich in
Bildungseinrichtungen wie Kindergarten
oder Schule tätig?

Wann fällt für diese Form der Einkünfte
keine Steuer an?



EINNAHMEN AUS EHREN- AMTLICHER TÄTIGKEIT: GRUPPENPROPHYLAXE

Wann sind diese steuerfrei?



RECHTSLAGE

Führen Sie als Zahnarzt in Bildungseinrichtungen wie Schulen oder Kindergärten Gruppenprophylaxe durch sind diese Einnahmen bis **2.400 €* pro Jahr** einkommensteuerfrei. (§3 Nr. 26 EStG)

Auch Umsatzsteuer ist **nicht** abzuführen. (§4 Nr. 26 UStG)

1

TIPP

Mitunter können auch für Helfer/innen Maßnahmen entsprechend angerechnet werden. Informieren Sie sich hierzu bei den jeweiligen Landesgeschäftsstellen.

2

TIPP

Aufwendungen für die ehrenamtliche Tätigkeit sind anteilig steuerlich abziehbar insoweit die Einnahmen den o. g. Freibetrag übersteigen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Heben Sie hierzu entsprechende Belege und Quittungen gesondert auf.

**Stand: August 2016*

PROF. DR. BISCHOFF & PARTNER[®]
STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE · VEREID. BUCHPRÜFER

Theodor-Heuss-Ring 26 · 50668 Köln
Tel. 0221/912840-0 · Fax 0221/912840-40
info@bischoffundpartner.de
www.bischoffundpartner.de